

Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach §§ 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) zur Genehmigung der Leistungserhöhung und FNN-Sanierung der 110-kV-Leitung Bamberg / Süd – Bamberg / Nord, Ltg. Nr. E 10008; Abschnitt: UW Bamberg / Süd – Mast Nr. 72

Bekanntgabe der Regierung von Oberfranken gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Vermerk

Der Regierung von Oberfranken liegt ein Antrag auf Planfeststellung zur Ertüchtigung der bestehenden 110-kV-Hochspannungsleitung Bamberg / Süd – Bamberg / Nord (Ltg. Nr. E10008) vor.

Die 110-kV-Hochspannungsleitung zwischen den Umspannwerken Bamberg Nord und Bamberg Süd (Ltg. Nr. E 10008) auf dem Gebiet der kreisfreien Stadt Bamberg wird von der Bayernwerk Netz GmbH mit einer Gesamtlänge von 4,9 km betrieben. Die Leitung ist vom Umspannwerk Bamberg Süd bis Mast Nr. 72 als Freileitung und seit 2013 ab Mast Nr. 72 bis Umspannwerk Bamberg Nord als Kabelleitung geführt. Für die Errichtung der Freileitung wurde keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt.

Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens ist der ca. 3,9 km lange Abschnitt Umspannwerk Bamberg Süd bis Mast Nr. 72. Dieser Teil der Freileitung führt vom Umspannwerk Bamberg Süd über das Muna-Gelände, entlang des Berliner Rings bis Höhe Memmeldorfer Straße (Mast Nr. 72). Von den 14 sich in diesem Abschnitt befindlichen Masten werden 13 Maste ertüchtigt. Dabei wird der Mast Nr. 59 standortgleich ersatzneugebaut. An den übrigen Masten finden Maststahlverstärkungen, Mastkopftausche und Fundamentkopfsanierungen statt. Hierdurch soll sowohl die Versorgungssicherheit als auch der Schutz von Personen und Objekten im Leitungsbereich wesentlich verbessert werden. Zudem werden die zwei Blitzschutzseile gegen ein neues dem Stand der Technik entsprechendes Blitzschutzseil getauscht. Durch den an die Maßnahmen folgenden Seiltausch auf Hochtemperaturseile sind der Mast Nr. 58 der Ltg. Nr. E 10002 und der Bereich vom Umspannwerk Bamberg Süd bis Mast Nr. 72 der Ltg. Nr. E 10008 betroffen. Ziel der Ertüchtigung ist eine Erhöhung der Übertragungsleistung von 631A auf 1000A.

Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) besteht bei einem Vorhaben, für welches bisher keine UVP durchgeführt wurde, die UVP-Pflicht für ein Änderungsvorhaben, wenn das geänderte Vorhaben einen in Anlage 1 des

UVPG angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Gemäß §§ 9 Abs. 4, 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG i.V.m. Nr. 19.1.4 der Anlage 1 – Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ des UVPG ist für Errichtung und Betrieb einer Hochspannungsfreileitung im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes mit einer Länge von weniger als 5 km und einer Nennspannung von 110kV oder mehr eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen. Danach war für die 110-kV Leitung Nr. E 10008 mit einer Gesamtlänge von 4,9 km die standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht entsprechend § 7 Abs. 2 UVPG in zwei Stufen durchzuführen. Die Vorhabenträgerin hat mit Antrag auf Planfeststellung vom 18.04.2024, eingegangen bei der Regierung von Oberfranken am 26.04.2024, Unterlagen zur Feststellung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vorgelegt.

Die Prüfung auf der ersten Stufe ergibt, dass örtliche Gegebenheiten gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG i.V.m. der Ziffer 2.3. der Anlage 3 des UVPG vorliegen. Nach § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG i.V.m. der Ziffer 2.3.10 der Anlage 3 des UVPG ist aufgrund der Lage des Vorhabens im Stadtgebiet Bamberg ein Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte gegeben (vgl. Nr. 2.4 Anhang 1 der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)). Zudem befindet sich bei Mast Nr. 62 ein gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 30 BNatschG i.V.m. Art. 23 BayNatschG i.V.m. § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG i.V.m. der Ziffer 2.3.7 der Anlage 3 des UVPG.

Dementsprechend ist in der zweiten Stufe gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3, 5 UVPG zu prüfen, ob unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Allerdings sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen, im Hinblick auf die Schutzgüter des § 2 UVPG ersichtlich. Bezugspunkt sind lediglich die Schutzgüter, derentwegen die Ausweisung erfolgt (BVerwG, U. v. 26.09.2019 – 7 C 5/18; Rn. 33).

1. Schutzgut Mensch

Auf das zu berücksichtigende Schutzgut Mensch, aber auch sonstige vergleichbare Schutzgüter, sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Zentrale Orte wie die Stadt Bamberg sollen laut Nr. 2.1.1 Anhang 1 LEP überörtliche Versorgungsfunktionen für sich und andere Gemeinden wahrnehmen. In ihnen sollen überörtliche Einrichtungen der Daseinsvorsorge gebündelt werden. Da es sich vorliegend vor allem um temporär stattfindende Ertüchtigungsmaßnahmen an einer bereits bestehenden Leitung handelt, sind keine Einschränkungen bei der Versorgung zu erwarten. Es kommt lediglich während der Bauphase zu temporären Veränderungen und Beeinträchtigungen. Überschreitungen der Grenzwerte der Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) sind aller-

dings nicht zu erwarten, sodass letztlich unter Berücksichtigung der Minderungsmaßnahme M1 (Minderung der Beeinträchtigung durch Lärmemission) keine erheblichen Beeinträchtigungen ersichtlich sind. Im Übrigen werden die Grenzwerte der 26. BImSchV auch nach Durchführung der Ertüchtigungsmaßnahmen eingehalten.

2. Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Auch im Hinblick auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Für das Biotop, was nach § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG den Lebensraum einer Lebensgemeinschaft wild lebender Tiere und Pflanzen bezeichnet, ist aufgrund der geringen zeitlichen Beeinträchtigung sowie unter Berücksichtigung entsprechender im Landespflegerischen Begleitplan festgelegter Vermeidungsmaßnahmen – v.a. V1 (Wiederherstellung temporär genutzter Freiflächen), V2 (Vermeidung der Inanspruchnahme von wertvollen Biotopen während der Bauphase) und V11 (Vermeidung von Bodenverdichtung) – eine erhebliche Beeinträchtigung nicht abzusehen. Für den Sandmagerrasen (G313) im Bereich des Masten Nr. 62 ist nach der Bayerischen Kompensationsordnung nach überschlägiger Prüfung auch aufgrund der voraussichtlich vollständigen Regeneration kein Kompensationsbedarf gegeben. Der Bereich ist aufgrund der bereits bestehenden Fundamente vorbelastet. Die dauerhaften Neu-Versiegelungen im gesamten Bereich der Leitung (und damit u.a. auch bei Mast Nr. 62) betragen insgesamt nur ca. 16,5 m² und sind damit als gering beeinträchtigend einzustufen.

3. Abschließende Gesamteinschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen

Durch die beantragte Änderung kommt es allenfalls zu sehr geringen, bisher noch nicht berücksichtigten Auswirkungen auf die Schutzgüter. Insgesamt ist festzustellen, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann und eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Somit ergibt sich aus der UVP-Vorprüfung gemäß §§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 i.V.m. 7 Abs. 2 UVPG, dass das Änderungsvorhaben allenfalls sehr geringe Auswirkungen auf die zu betrachtenden Schutzgüter hat und dass die Änderung keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen bedingt.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG wird daher festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekanntgegeben. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die der Entscheidung zugrundeliegenden Unterlagen können spätestens ab dem 05.06.2024 auf der Internetseite der Regierung von Oberfranken unter folgendem Link

www.reg-ofr.de/ba110

eingesehen werden.

Rechtsgrundlage

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist.

Bayreuth, 21.05.2024
Regierung von Oberfranken
ROF-SG22 (Regierung von Oberfranken - Sachgebiet 22)

Stefan
Regierungsrätin